

# Ende der Zweispurigkeit des Strafrechts durch nachträgliche Sicherungsverwahrung?

■ Michael Alex

Wenn jemand auf Grundlage einer Gefährlichkeitsprognose über das vom Gericht verhängte Strafmaß hinaus in Sicherungsverwahrung bleiben sollte, musste diese bislang vom erkennenden Gericht selbst angeordnet werden. Angesichts der öffentlichen Debatten um rückfällig gewordene Sexualstraftäter haben einige Bundesländer die nachträgliche Sicherungsverwahrung durch die Hintertür des Polizeirechts eingeführt – eine verfassungsrechtlich problematische Lösung, die durch das neue Gesetz zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung beendet werden sollte. Im letzten Heft stellte *Monika Frommel* die neue Gesetzeslage vor und argumentierte, dass der Streit um die nachträgliche Sicherungsverwahrung damit beendet sei. Weniger optimistisch beurteilt *Michael Alex* die neue Situation und bezweifelt, dass sich aus dem Gesetz zwangsläufig ein verbessertes Therapieangebot ergäbe. Vielmehr sei nach wie vor eine Tendenz zu erkennen, Engpässe und Mängel in der Sozialtherapie repressiv gegen die Insassen zu wenden.

Unter der Überschrift »Lebenslange Sicherungsverwahrung im Beschlussverfahren?« setzt sich *Monika Frommel* (NK 3/2002, S. 106) mit den jüngsten Entwürfen zur nachträglichen bzw. vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auseinander und sieht in der Entscheidung des Bundestages vom 07.06.2002 für die Vorbehaltlösung in Ausnahmefällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB (BT Drucks. 14/8586) ein Zeichen der Entspannung für die weitere Debatte. »Mittlerweile überzeugt die Scheinlösung der nachträglichen polizeilichen Sicherungsverwahrung nicht einmal mehr die konservativ regierten Länder. Wie soll sie auch funktionieren?« fragt sie. Zweifel sind angebracht, ob dieser Optimismus gerechtfertigt ist. Als der Bundesrat auf seiner Sitzung am 21.06.2002 zunächst den Vermittlungsausschuss gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz anrief, brachte er gleichzeitig auf Antrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen erneut einen Gesetzesentwurf ein, mit dem die bundesweite Einführung der sogenannten nachträglichen Sicherungsverwahrung ange-

strebt wird (BR-Drucks. 507/02). Dem Vernehmen nach ist auch das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt schon damit beschäftigt, das dortige »Unterbringungsgesetz« (UBG) vom 06.03.2002 (GVBl.-LSA v. 8.3.2002), das – offenbar in der Hoffnung auf eine bundesweite Regelung – vorerst auf zwei Jahre befristet ist, mit dem Ziel der Kompatibilität mit dem inzwischen verkündeten Bundesrecht (BGBl. v. 27.08.2002) zu überarbeiten. Dass der »Umweg über das Landespolizeirecht« entgegen der Annahme von *Monika Frommel* sehr wohl funktionieren kann, hat die Praxis seit Einführung des UBG-LSA bestätigt (vgl. auch die Entscheidungen in Baden-Württemberg und Bayern, NStZ 2002, S. 502 ff.). Die Justizvollzugsanstalten haben überhaupt keine Hemmungen, entsprechend der Erwartung der Aufsichtsbehörde den vom Gesetz geforderten Antrag auf Unterbringung nach vollständiger Strafvollstreckung bei der Strafvollstreckungskammer zu stellen. Der Leiter der JVA Naumburg hat den Antrag sogar schon am Tage der Verabschiedung des Unterbringungsgesetzes im Landtag, zwei Tage vor Verkündung des Gesetzes gestellt (vgl. LG Halle, Beschl. v. 18.03.2002 – 31 StVK 89/02), und die nach § 2 II UBG-LSA nach fünfmonatiger Unterbringung erforderliche Nachfolgeentscheidung der Strafvollstreckungskammer wurde ebenso problemlos vom Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, in die der Häftling mittlerweile verlegt worden war, initiiert (vgl. LG Halle, Beschl. v. 15.08.2002 – 30 StVK 513/02). Dem von *Monika Frommel* angesprochenem Dilemma, dass der »therapieresistente« Insasse infolge der Antragstellung weiß, dass er die weitere Inhaftierung der Anstaltsleitung verdankt, ist bei der ursprünglichen Unterbringung durch eine Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt begegnet worden. Bei der Verlängerung ist nicht einmal das mehr für notwendig gehalten worden, sondern dem Betroffenen wurde »Therapie« angeboten. Perspektivisch läuft die künftige Praxis darauf hinaus, dass die Anstaltsleitung wie selbstverständlich alle paar Monate die weitere Unterbringung bei der Strafvollstreckungskammer beantragen wird und den Gefangenen parallel immer nachdrücklicher dazu auffordern wird, sich gefälligst auf eine »risikomindernde Therapie« einzulassen, wenn er doch noch irgendwann einmal aus der Haft entlassen werden möchte. Dieser ständige Widerspruch zwischen massiver Repression und »Werbung« für die Teilnahme an einem »therapeutischen Prozess« stellt nicht nur für den Betroffenen eine unerträgliche schizophrene Situation dar, sondern ist auch ein Missbrauch der »Sozialtherapie«. Das von *Monika Frommel* verwendete Bild von der »schwarzen Pädagogik« erscheint vor dieser Wirklichkeit schon beinahe verharmlosend.

Erklärbar ist der Konsens von Anstaltsleitungen, Sachverständigen und Gerichten nur vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Erwartungen einzelner Interessengruppen an die »nachträgliche Sicherungsverwahrung«. Das reicht vom Interesse der Politik, vor allem den »starken Staats« zu demonstrieren, über das traditionelle Verständnis der Strafjustiz von der Sicherungsfunktion der Sicherungsverwahrung bis zur Erwartung von Psychologen und Psychiatern, mit den Unterbringungsgesetzen werde es eine bessere

personelle Ausstattung für therapeutische Interventionen im Strafvollzug geben. Wie realistisch die Erwartungen von Psychologen und Psychiatern an den Ausbau des therapeutischen Angebots im Strafvollzug sind, bleibt abzuwarten. Die von § 1 Abs. 1 des UBG-LSA geforderte »beharrliche Verweigerung der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels« setzt jedenfalls nicht unbedingt verbesserte Behandlungsbedingungen im Strafvollzug voraus, sondern lässt sich bei Bedarf auch auf der Grundlage der bisher vorhandenen Möglichkeiten begründen.

Der Nachdruck, mit dem vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitshysterie die Unterbringungsgesetze durchgepeitscht und umgesetzt wurden, deutet einen grundlegenden Paradigmenwechsel im Strafrecht an. Mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird ähnlich wie im Maßregelvollzug erst das Erreichen des »Behandlungszieles« über den Zeitpunkt der Haftentlassung entscheiden, nicht mehr die im Urteil erkannte Strafe, wie auch immer der Behandlungserfolg definiert und evaluiert werden soll. Die Justizverwaltungen im Zusammenwirken mit den Strafvollstreckungskammern treffen letztlich die Entscheidung, wann der Freiheitsentzug eines Verurteilten endet, nicht mehr das erkennende Gericht, wenn nur irgendwann nach der Verurteilung eine vermeintliche Gefährlichkeit prognostiziert worden ist. Schon zum eigenen Schutz vor Angriffen aus Politik und Öffentlichkeit werden die Justizvollzugsanstalten dazu neigen, lieber zu häufig als zu selten Anträge auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung bei der Strafvollstreckungskammer zu stellen (vgl. auch Ullenhoch, NStZ 2002, S. 466ff.). Insofern ist es den Bundesländern mit den Unterbringungsgesetzen vorerst gelungen, populistischen Forderungen zu entsprechen, auch wenn dabei erneut ein wesentlicher Teil rechtsstaatlicher Errungenschaften zu Grabe getragen worden ist. Wenn das Bundesverfassungsgericht dem nicht bald einen Riegel vorzieht, darf man auf die weitere Entwicklung gespannt sein.

*Michael Alex, Dipl.-Psych. und Jurist, ist Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt*